

**Neugestaltung der freiwilligen Förderung der Landeshauptstadt München für Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger;
Anpassung des Budgetrahmens für das Defizitausgleichssystem;
Trägerauswahlverfahren**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13302

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 12.06.2024 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 28.02.2024 über die Neugestaltung der freiwilligen Förderung der Landeshauptstadt München für Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11363) wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, den Stadtrat nach einer Trägerabfrage in einer gesonderten Beschlussvorlage über die finanziellen Auswirkungen auf den Nachtragshaushaltsplan 2024 und die Anmeldungen für die Haushaltsjahre 2025 ff. beschließen zu lassen. Die Ergebnisse der Trägerabfrage liegen inzwischen vor und lassen eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen zu, die in dieser Beschlussvorlage dargestellt werden.

Darüber hinaus wird in dieser Beschlussvorlage eine Anpassung der Kriterien zum Trägerauswahlverfahren zur Überlassung städtischer Kindertageseinrichtungen an freigemeinnützige und sonstige Träger vorgeschlagen, die zuletzt mit Beschluss des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 26.06.2019 angepasst wurden (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14702).

2. Trägerabfrage

Um eine fundierte Prognose der teilnehmenden Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft an der Münchner Kitaförderung zu erhalten, wurde die Trägerabfrage unmittelbar nach dem Beschluss der Vollversammlung vom 28. Februar 2024 bis 8. März 2024 durchgeführt. Hierzu wurde die Methode der Onlinebefragung gewählt. Befragt wurden alle Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, ausgenommen Einrichtungen in Betriebsträgerschaft, Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung sowie Einrichtungen ohne gesetzliche Förderung.

Gemäß der Trägerabfrage kann aktuell damit kalkuliert werden, dass ab September 2024 insgesamt 600 Einrichtungen an der Münchner Kitaförderung teilnehmen.

Bei der Aussagekraft der Kalkulation ist zu berücksichtigen, dass die Abfrage bei den Einrichtungen direkt im Anschluss an die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgte. Der Versand des Informationsmaterials zur Münchner Kitaförderung an die Träger der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft und Schulungen zur Förderung erfolgten erst im Nachgang zur Abfrage. Mögliche Neueröffnungen von Kindertageseinrichtungen, im Zeitraum der Abfrage bis zum September 2024, wurden in der Kalkulation nicht berücksichtigt.

Da die Abfrage sehr frühzeitig stattfand und die Budgetauswirkungen auf den städtischen Haushalt schwer abgeschätzt werden können, ist geplant, im November den Stadtrat erneut zu befassen und darzustellen, wie viele Träger im September in die Münchener Kitaförderung tatsächlich eingestiegen sind und wie sich dies auf den städtischen Haushalt 2025 auswirkt. Die Auswirkungen auf den Haushalt 2024 werden auf Basis der derzeitigen überschlägigen Prognose mit dieser Beschlussvorlage dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

3. Kalkulation des Budgets

Aktuell werden für die Münchner Förderformel (MFF) Mittel in Höhe von ca. 170.200.000 Euro (auf der Grundlage des Haushaltsjahres 2023 kalkulierter jährlicher Budgetbedarf) für 624 Einrichtungen benötigt.

In dem Gesamtbetrag von 170.200.000 Euro sind die Finanzmittel für die MFF-Faktorenförderung, Ausgleichszahlungen, Differenzförderung und die Kostenausgleiche für die Arbeitsmarktzulage, Münchenezulage, Fahrkostenzuschuss und die KiTZ-Förderung enthalten.

Das Referat für Bildung und Sport ist in der Sitzungsvorlage im Februar 2024 (20-26 / V 11363) davon ausgegangen, dass der bisherige MFF-Budgetbedarf für die Defizitausgleichsförderung ausreichend ist. Die Trägerabfrage bestätigt diese Annahme, da weiterhin davon ausgegangen werden kann, dass ca. 600 Einrichtungen der neuen Förderung beitreten.

Aufgrund der beschlossenen Änderungs-/Ergänzungsanträge ergaben sich Änderungen in der Förderung. Daher ist eine Neukalkulation des Budgetbedarfs für die Defizitausgleichsförderung notwendig.

3.1 Zusätzlicher Budgetbedarf aufgrund beschlossener Änderungs-/Ergänzungsanträge und Erhöhung der Einkommensgrenze beim München-Pass

Aufgrund eines Änderungsantrags wurde beschlossen, dass die zentralen und einrichtungsbezogenen Verwaltungskosten in Höhe von bis zu 15,8 Prozent für alle Träger bezuschusst werden und keine Differenzierung bei Trägern mit Synergieeffekten erfolgt. Vor der erstmaligen Endabrechnung und danach im Turnus von zwei Jahren hat jede*r Zuschussempfänger*in den für sie*ihn individuellen Prozentsatz zu plausibilisieren.

Die Sachausgaben wurden in Gruppierungen für Kinder, Kindertageseinrichtung, Gemeinschaftsveranstaltung und KITZ zusammengefasst. Innerhalb der jeweiligen Gruppierung kann der Träger die Ausgaben frei ausgleichen. Für die einzelnen Positionen innerhalb der Gruppierung gibt es keine Begrenzung. Dadurch ergibt sich, dass der Höchstbetrag der jeweiligen Gruppierung in maximaler Höhe durch die Träger einfacher ausgeschöpft werden kann.

Für die Berechnung der anererkennungsfähigen Personalausgaben ist die Auslastung der jeweiligen Kindertageseinrichtung relevant. Die mit Änderungsantrag reduzierte Auslastungsquote führt zu höheren anererkennungsfähigen Personalkosten, da auch mit einer Auslastung zwischen 87 und 89 Prozent bessere Anstellungsschlüssel und somit höhere Personalkosten anerkannt werden können.

Zudem wurde mit Änderungsantrag die Tabelle Anstellungsschlüssel bei Einrichtungen mit einer Auslastung mit weniger als 87 Prozent um eine Spalte mit einem besseren Anstellungsschlüssel für Standorteinrichtungen erweitert. Somit ist es auch für Standorteinrichtungen mit einer Auslastung von weniger als 87 Prozent möglich, dass ein besserer Anstellungsschlüssel und somit höhere Personalkosten anerkannt werden.

Mit Änderungsantrag wurde auch beschlossen, dass der Bereich Verpflegung und Hauswirtschaft mit bis zu 3,50 Euro pro Kind und Belegungstag in die Münchner Kitaförderung integriert wird.

Der Rahmen für die außerordentlichen Betriebsausgaben wurde dahingehend angepasst, dass auch unerwartete Betriebsausgaben, die vorher nicht absehbar waren und deshalb nicht angezeigt wurden, anerkannt werden.

Mit Änderungsantrag wurde auch beschlossen, dass wenn eine Einrichtung im Einzelfall plausibel darlegen kann, dass durch die Berechnung des Rahmens der anerkennungsfähigen Personalkosten ein unverhältnismäßiger finanzieller Nachteil entsteht, das Referat für Bildung und Sport aufgefordert ist, die erhöhten Personalkosten in tatsächlicher Höhe anzuerkennen.

Nach der beschlossenen Richtlinie zur Münchner Kitaförderung können die freigemeinnützigen und sonstigen Träger die Elternentgelte bei Vorlage des München-Pass auf 0 Euro ermäßigen, ohne dass die Anrechnung eines fiktiven Elternentgeltes erfolgt. Nach der Beschlussfassung zur Münchner Kitaförderung erfolgte am 14.03.2024 im Sozialausschuss der Beschluss (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12256) zur Erhöhung der Einkommensgrenzen für freiwillige Leistungen, darin umfasst ist auch die Einkommensgrenze für die Berechtigung für den München-Pass. Mit der Erhöhung dieser Einkommensgrenze ergibt sich, dass mehr Familien einen Anspruch auf den München-Pass haben und der Ermäßigungstatbestand nach der Richtlinie zur Münchner Kitaförderung greift. Somit erhöht sich die Förderung für die nach der Richtlinie geförderten Kindertageseinrichtungen. Mit Beschluss des Sozialausschusses wurde auch beschlossen, dass zukünftig die Einkommensgrenzen für die freiwilligen Leistungen zum 01.01. jedes Jahres angepasst werden. Das Referat für Bildung und Sport wurde im Beschluss zur Münchner Kitaförderung beauftragt, jährlich im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren das Budget für das neue Defizitgleichssystem unter Berücksichtigung der Ein- und Austritte der freien Träger in die Defizitförderung und möglicher Lohn- und Preissteigerungen fortzuschreiben (Dynamisierung) und entsprechend anzumelden. Darin umfasst sind mögliche Kostensteigerungen aufgrund der Anpassung der Einkommensgrenzen für den München-Pass.

Aufgrund der beschlossenen Ergänzungen bzw. Änderungen und der Erhöhung der Einkommensgrenzen beim München-Pass ergibt sich derzeit ein Mehrbedarf von jährlich bis zu 28.000.000 Euro.

Der jährliche Budgetbedarf für die Münchner Kitaförderung entspricht somit bis zu 198.200.000 Euro.

3.2 Weitere Prüfaufträge

Das Referat für Bildung und Sport wurde zudem beauftragt unter Einschaltung eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung bzw. Steuerberatung zu prüfen und mit der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband sowie dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat abzustimmen, ob bzw. inwieweit im Rahmen des Fördersystems nach Wahl des Zuschussempfängers anstelle Ziff. 2.1.3.4. Abs. 6 in Bezug auf die jeweilige im Eigentum des Zuschussempfängers stehende Kindertageseinrichtung gebäudebezogene Abschreibungen sowie tatsächliche Zinsausgaben für gebäudebezogene Kredite (unter Berücksichtigung von Investitionskostenförderung für nichtstädtische Kindertageseinrichtungen sowie diesbezügliche Sonderförderungen samt diesbezüglicher Eigenanteile) rechtskonform berücksichtigt werden könnten. Wenn diese Sachverhalte in der Förderung als Aufwendungen anerkannt werden könnten, sind diese budgetrelevant. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Stadtrat bei Vorliegen noch mit gesonderter Beschlussvorlage vorgestellt. In diesem Zusammenhang werden ggf. die Mehrkosten dargestellt.

3.3 Wechsel Eltern-Kind-Initiativen

Derzeit werden 214 Eltern-Kind-Initiativen über das EKI-Fördermodell gefördert. Nach der Trägerabfrage ist davon auszugehen, dass 24 Eltern-Kind-Initiativen im September 2024 und weitere 26 Eltern-Kind-Initiativen zum 01.01.2025 der Münchner Kitaförderung beitreten.

Für die Förderung von Eltern-Kind-Initiativen stehen nach aktuellem Stand für das Haushaltsjahr 2024 Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 24.749.968,84 Euro zur Verfügung. Aufgrund des angekündigten Wechsels von 50 Eltern-Kind-Initiativen in den Defizitausgleich können Mittel in Höhe von bis zu 5.780.000 Euro dauerhaft ab dem Haushaltsjahr 2025 zu der Haushaltsplanungsphase Schlussabgleich II 2025 verschoben werden.

Sollten dem Referat für Bildung und Sport weitere Wechsel von Eltern-Kind-Initiativen aus dem Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodell in den Defizitausgleich vorliegen, erfolgt eine Dynamisierung der Mittelübertragung von dem Eltern-Kind-Initiativen-Budget in den Defizitausgleich auf dem Büroweg. Pro Eltern-Kind-Initiative wird eine Summe in Höhe von 115.600 Euro dauerhaft übertragen.

3.4 Ersatzbeschaffung/Reparatur bei Einrichtungen nach dem Trägerauswahlverfahren

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 28.02.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11363) wurde die Verwaltung ermächtigt, die Verträge für die Einrichtungen, die gemäß Beschluss vertraglich an freigemeinnützige und sonstige Träger im Rahmen eines Trägerauswahlverfahren überlassen werden, mit im Beschluss unter Ziffer I. 2.9.1 konkretisierten Anpassungen neu zu vereinbaren. Hierzu gehört auch, dass vom Träger zu tragende Instandhaltungskosten über das Defizitausgleichssystem abgerechnet werden. Entsprechend diesem Auftrag erhalten die Träger in der aktuellen Fassung der Trägerschaftsverträge ein Wahlrecht hinsichtlich der Beschaffungsform/Abrechnung von Ersatzbeschaffungen von Teilen der im Eigentum der Landeshauptstadt München stehenden Einbauküchen und deren Elektrogroßgeräte. Gemäß dem Wahlrecht besteht künftig die Möglichkeit, dass die angefallenen Kosten über die Richtlinie zur Münchner Kitaförderung zum Thema Instandhaltung/Ersatzbeschaffung abgerechnet werden können. Gemäß der Richtlinie zur Münchner Kitaförderung kann der Leistungsbezug ab 2025 erfolgen.

Es werden daher für das Haushaltsjahr 2025 dauerhaft Finanzmittel in Höhe von bis zu 200.000,00 Euro aus den bestehenden Haushaltsmitteln der Finanzrechnungszeile 11 – Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in die Finanzrechnungszeile 12 – Transferauszahlungen übertragen.

Für die Folgejahre und im Zuge der Einführung des neuen Systems im Bereich des Defizitausgleichs bedarf es einer ganzheitlichen Betrachtung der erforderlichen Kosten im Jahr 2025. Hier sind ggf. ab 2026 zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich.

3.5 Kostendarstellung

Für die beschriebenen Ergänzungen bzw. Änderungen müssen nach derzeitigen Schätzungen dauerhaft jährliche Mehrkosten in Höhe von bis zu 28.000.000 Euro – die freigemeinnützigen und sonstigen Träger betreffend – veranschlagt werden. Diese Schätzungen beruhen auf einer nach derzeitigem Stand vagen Annahme zur Zahl der teilnehmenden Kindertageseinrichtungen. Davon können aufgrund des Wechsels von 50 Eltern-Kind-Initiativen voraussichtlich 5.780.000 Euro kompensiert werden, was ab dem Jahr 2025 einen jährlichen Mehrbedarf von 22.220.000 Euro bedeutet.

Sollte diese Annahme z.B. um 10 % unterschritten werden, reduziert sich der Mehrbedarf auf rund 3 Mio. Euro. Daher ist es angebracht, die tatsächlichen Eintrittszahlen abzuwarten. Auf der Basis der tatsächlichen Eintrittszahlen im September 2024 kann dem Stadtrat im November 2024 eine Entscheidungsvorlage zu eventuellen Ressourcenbedarfen vorgelegt werden, damit diese in den Schlussabgleich für den Haushalt 2025 einfließen können.

Für den Nachtragshaushalt 2024 bildet die derzeitige überschlägige Prognose die einzig verfügbare Grundlage.

Vereinfacht wird deshalb für das Jahr 2024 aufgrund der Umstellung zum 01.09.2024 lediglich mit einem Drittel der derzeit jährlich kalkulierten Mehrkosten gerechnet. Die Auszahlung erfolgt in Abschlagszahlungen von insgesamt 90 % im laufenden Jahr. Die Nachzahlung erfolgt im Folgejahr im Rahmen der Endabrechnung. Aus diesem Grund ergeben sich für das Haushaltsjahr 2024 lediglich Mehrkosten von 90 % der 9.333.700 Euro, d.h. 8.400.300 Euro. Derzeit wird davon ausgegangen, dass 24 Eltern-Kind-Initiativen bereits im September 2024 wechseln. Somit wird ein Drittel der Kosten für 24 Eltern-Kind-Initiativen, d.h. 924.800 Euro nicht mehr benötigt und können zur Kompensation verwendet werden. Dadurch ergibt sich für das Haushaltsjahr 2024 ein einmaliger Mehrbedarf von 7.475.000 Euro.

Diese Mehrkosten können nicht innerhalb des bisher bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.6) getragen bzw. umgewidmet werden.

3.6 Konzept und regelmäßige Anpassungen des Defizitausgleichsbudgets

Mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11363 der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 28.02.2024 wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, jährlich im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren das Budget für das neue Defizitausgleichssystem unter Berücksichtigung der Ein- und Austritte der freien Träger in die Defizitförderung und möglicher Lohn- und Preissteigerungen fortzuschreiben (Dynamisierung) und entsprechend anzumelden.

Umschichtungen aufgrund von Wechseln von Eltern-Kind-Initiativen (115.600 Euro pro Einrichtung) sind den Anmeldungen gegenüberzustellen.

4. Trägerauswahlverfahren Kitas

4.1 Aussetzen von Kriterien im Trägerauswahlverfahren

Aufgrund des anhaltenden Personalmangels für pädagogisches Personal, sowie der Unsicherheit der Trägerlandschaft im Zusammenhang mit der Umstellung auf die Münchner Kitaförderung, die zu einem Bewerberrückgang in Trägerauswahlverfahren geführt haben, wird dem Stadtrat vorgeschlagen, bis Ende 2026 folgende Kriterien des Trägerauswahlverfahrens gemäß Stadtratsbeschluss vom 11.01.2011 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 005360) und Beschluss vom 21.05.2019 (Sitzungsvorlage 14-20 / V 14702), für alle Auswahlverfahren mit Bekanntmachung im Amtsblatt zeitlich nach Beschlussfassung auszusetzen:

- Die Träger, die eine Zusage erhalten, sind für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Eingang der Bestätigung der Übernahme der Trägerschaft von weiteren Trägerauswahlverfahren ausgeschlossen.
- Für alle Träger, die bereits einen Trägervertrag mit der Landeshauptstadt München abgeschlossen haben, wird geprüft, ob im Januar die Belegung mindestens 85 % beträgt und ob im Vorjahr eine Belegung von mindestens 70 % im Jahresdurchschnitt bei Einrichtung/en, die bereits mindestens 2 komplette Kalenderjahre in Betrieb sind, erreicht wurde.

4.2 Neues Kriterium im Fall der Rückgabe von Einrichtungen

Im Fall, dass Betriebsträger im Zusammenhang mit der Anpassung der Überlassungsverträge die Überlassungsverträge kündigen, um Einrichtungen an die Landeshauptstadt München zurückgeben, wird vorgeschlagen, diese künftig nach folgenden Kriterien von den Auswahlverfahren zur Übernahme von Betriebsträgereinrichtungen auszuschließen:

- a) Träger gibt 1-2 Einrichtungen zurück - Ausschluss vom Trägerauswahlverfahren ab dem Zeitpunkt der Kündigung für den Zeitraum von 3 Jahren ab Rückgabe.
- b) Träger gibt 3-4 Einrichtungen zurück - Ausschluss vom Trägerauswahlverfahren ab dem Zeitpunkt der Kündigung für den Zeitraum von 7 Jahren ab Rückgabe.
- c) Träger gibt 5 oder mehr Einrichtungen zurück - Ausschluss vom Trägerauswahlverfahren ab dem Zeitpunkt der Kündigung für den Zeitraum von 10 Jahren ab Rückgabe.

Ziel dieser Regelung ist es, eine Kündigung oder einen Wechsel von Betriebsträgereinrichtungen zu vermeiden. Dies führt in der Regel zu einem organisatorischen Aufwand für Träger und Verwaltung, einer finanziellen Mehrbelastung und einer Verunsicherung bei Kindern, Eltern und Personal der betroffenen Einrichtungen.

Aus diesem Grund soll eine Sperrfrist für weitere Bewerbungen im Fall von Rückgaben von Einrichtungen eingeführt werden.

Von dieser Regelung kann abgesehen werden, falls im Trägerauswahlverfahren kein anderer geeigneter Träger gefunden werden sollte.

5. Derzeit erforderliche Sachressourcen

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2024	Transferauszahlungen	e	k	7.475.000 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

6. Darstellung der Auszahlungen und der Finanzierung

Die unter dem Entscheidungsvorschlag dargestellten Maßnahmen haben derzeit folgende finanziellen Auswirkungen:

6.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Auszahlungen/ Aufwendungen	2024	2025	2026	2027	2028 ff.
Summe der Auszahlungen	7.475.500,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
davon:					
Personalauszahlungen (Zeile 9)*					
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** Für die Umschichtung von Sachmitteln für Ersatzbe- schaffung/Reparatur bei Trägerschaftseinrichtungen		-200.000,- €	-200.000,- €	-200.000,- €	-200.000,- €
Transferauszahlungen (Zeile 12)	7.475.000,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Mehrkosten Defizitmodell	8.400.300,- €				
- Davon durch Wechsel von EKI-Einrichtungen kompen- siert	-924.800,- €				
+ Umschichtung von Sach- mitteln für Ersatzbeschaf- fung/Reparatur bei Träger- schaftseinrichtungen		+200.000,- €	+200.000,- €	+200.000,- €	+200.000,- €
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)					
Zinsen und sonstige Finanz- auszahlungen (Zeile 14)					
Nachrichtlich: Summe der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen ***					
Nachrichtlich: Vollzeitäqui- valente					

*) Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

**) ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten; Die Einrichtung der beantragten Stellen löst je VZÄ zahlungswirksame Arbeitsplatzkosten aus. Diese werden im Rahmen des regulären Haushaltsverfahrens pauschal eingeplant.

***) darunter Rückstellungen, Abschreibungen etc.

6.2 Finanzierung und Umsetzung im Haushalt

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden, damit die Mittel zeitgerecht bereitstehen und die Träger von Kindertageseinrichtung eine Planungssicherheit erhalten. Auf Vortragsziffer 7 „Unabweisbarkeit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO und Nicht-Planbarkeit“ wird verwiesen.

6.3 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 „Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen in nichtstädtischer Trägerschaft“ erhöht sich einmalig im Jahr 2024 um 7.475.000 Euro, davon sind bis zu 7.475.000 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

7. Unabweisbarkeit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO und Nicht-Planbarkeit

Für die Budgetberechnung der Münchner Kitaförderung musste zunächst auf die Beschlussfassung im Stadtrat im Februar 2024 gewartet werden. Dort wurden noch Änderungsanträge eingebracht und beschlossen. Die Kostenauswirkung dieser Anträge konnte daher noch nicht berücksichtigt werden. Die Trägerabfrage wurde erst nach der Vollversammlung durchgeführt. Erst damit konnte das Budget konkretisiert werden. Da die neue Kitaförderung zum 01.09.2024 in Kraft tritt, ist es notwendig, dass das notwendige Budget im städt. Haushalt eingeplant ist. Dies ist für die Planungssicherheit und die Liquidität der freien Träger notwendig.

8. Ausnahme der Defizitausgleichsförderung und der Eltern-Kind-Initiativen aus der Konsolidierungsmasse des Referats für Bildung und Sport

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 2023 wurde die Stadtkämmerei beauftragt, unter Einbindung der Referate ein entsprechendes Konzept zur Ermittlung der Konsolidierungsbasis zu erstellen und umzusetzen (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06456; Antragsziffer 6). Durch das Referat für Bildung und Sport wurde beantragt, die MFF und EKI-Förderung aus der Konsolidierungsbasis auszunehmen. Dies wurde durch die Stadtkämmerei abgelehnt. Auch für die Haushaltskonsolidierung 2024 fand keine Anpassung der Konsolidierungsbasis für das Referat für Bildung und Sport statt. Somit sind die Defizitausgleichsförderung und die Förderung der Eltern-Kind-Initiativen ein Bestandteil des disponiblen Budgets und damit in der Berechnungsgrundlage des Konsolidierungsbeitrags des Referats für Bildung und Sport für den Haushalt 2025 enthalten.

Der Bestand an Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft dient jedoch unter anderem der Rechtsanspruchserfüllung der Landeshauptstadt München. Würden diese Plätze nicht mehr zur Verfügung stehen, fallen für die Landeshauptstadt München ggf. höhere Kosten (Schadensersatz etc.) an.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, das Budget für das neue Defizitausgleichssystem und die Förderung der Eltern-Kind-Initiativen auf Dauer aus dem disponiblen Budget des Referats für Bildung und Sport auszunehmen.

9. Klimaprüfung

Es liegt keine Klimarelevanz vor. Das Ergebnis der Klimaschutzprüfung wurde dem RKU vorab zur Kenntnis zugeleitet.

10. Abstimmung

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten. Die Stellungnahme lag bei Drucklegung noch nicht vor und wird nachgereicht.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat einen Abdruck der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme erhalten.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Aufgrund notwendiger umfangreicher Vorbereitungs- und Abstimmungsarbeiten war eine fristgerechte Vorlage gemäß Ziffer 5.6.2 AGAM nicht möglich. Eine Behandlung in dieser Sitzung ist jedoch unbedingt erforderlich, da zum einen zum frühestmöglichen Zeitpunkt Planungssicherheit für die freien Träger gewährleistet und die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt 2024 mit Beschlussfassung berücksichtigbar sein sollten.

II. Antrag des Referenten

1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO und zur Nicht-Planbarkeit in Vortragsziffer 7 wird zugestimmt.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig im Jahr 2024 zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 7.475.000 Euro im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2024 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
3. Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 „Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen in nichtstädtischer Trägerschaft“ erhöht sich einmalig im Jahr 2024 um 7.475.000 Euro, davon sind bis zu 7.475.000 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, auf der Basis der tatsächlichen Eintrittszahlen im September 2024 dem Stadtrat im November 2024 eine Entscheidungsvorlage zu eventuellen Ressourcenbedarfen vorzulegen, damit diese in den Schlussabgleich für den Haushalt 2025 einfließen können.
5. Der Stadtrat stimmt zu, dass die Haushaltsmittel für die Förderung der freien Träger (Defizitausgleichssystem) und die Haushaltsmittel für die Eltern-Kind-Initiativen im Budget des Referates für Bildung und Sport im Falle künftiger Haushaltskonsolidierungen im Rahmen des Konsolidierungsverfahrens der Stadtkämmerei dem nichtdisponiblen Budget zugerechnet werden sollen und damit bei der Ermittlung der Konsolidierungsbeträge im Vorfeld ausgenommen werden.
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, bis Ende 2026 die im Vortrag genannten Kriterien des Trägerauswahlverfahrens auszusetzen und eine Sperrfrist für Träger, die Einrichtungen mit Überlassungsvertrag zurückgeben, einzuführen.
7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Finanzmittel für den angekündigten Wechsel von 50 Eltern-Kind-Initiativen in Höhe von bis zu 5.780.000 Euro aus dem Budget des EKI-Fördermodells in den Defizitausgleich zum Haushaltsjahr 2025 dauerhaft zu übertragen.
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Finanzmittel für den angekündigten Wechsel von 24 Eltern-Kind-Initiativen in Höhe von bis zu 924.800 Euro aus dem Budget des EKI-Fördermodells in den Defizitausgleich zum Nachtragshaushalt 2024 einmalig zu übertragen.
8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, eine Dynamisierung der Mittelübertragung in Höhe von bis zu 115.600 Euro pro Eltern-Kind-Initiative auf dem Büroweg

dauerhaft umzusetzen, wenn dem Referat für Bildung und Sport weitere Anträge von Eltern-Kind-Initiativen bzgl. einem Wechsel aus dem EKI-Fördermodell in den Defizit-ausgleich vorliegen.

9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für das Wahlrecht im Bereich der Ersatzbeschaffungen für Einbauküchen und deren Elektrogroßgeräte bei Trägereinrichtungen eine dauerhafte Mittelübertragung in Höhe von bis zu 200.000 Euro aus den bestehenden Haushaltsmitteln der Finanzrechnungszeile 11 – Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in die Finanzrechnungszeile 12 – Transferauszahlungen zum Haushaltsjahr 2025 vorzunehmen.

Für die Folgejahre und im Zuge der Einführung des neuen Systems im Bereich des Defizitausgleichs bedarf es einer ganzheitlichen Betrachtung der erforderlichen Kosten in 2025. Sollte ein zusätzlicher Mittelbedarf bestehen, ist der Stadtrat zu befassen.

10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT

das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle

das Referat für Bildung und Sport – GL

das Referat für Bildung und Sport – A4

das Referat für Bildung und Sport – Recht

z.K.

Am